

1. Auskunftsverweigerungsrecht (Schweigepflicht)

Der Therapeut hat wie jeder Steuerpflichtige gegenüber dem Finanzamt eine Mitwirkungs- und Nachweispflicht (§ 200 Abgabenordnung AO). Im Rahmen von Betriebsprüfungen beispielsweise hat er Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht vorzulegen und zum Verständnis erforderliche Erläuterungen zu geben.

Nach § 102 AO können jedoch bestimmte Berufsangehörige, wie z. B. Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten über ihnen anvertraute oder bekannt gewordene Tatsachen die Auskunft zum Schutz des Vertrauensverhältnis zwischen Therapeuten und Patienten verweigern.

Anvertraut ist das, was dem Therapeuten vom Patienten im Vertrauen auf die Verschwiegenheit schriftlich oder mündlich mitgeteilt wird.

Tatschen werden dem Therapeuten grundsätzlich durch Mitteilung, Einsicht in Schriftstücke oder durch Beobachtung bekannt. Allgemein bekannte Tatsachen gehören nicht hierzu.

In diesem Zusammenhang besteht ebenfalls das Recht, die Vorlage von bestimmten Schriftstücken (z. B. Handakten, Krankenberichte und andere, den Patienten betreffende Schriftstücke) zu verweigern (§ 104 AO). Die Vorlage der Patientenkartei beispielsweise darf insoweit verweigert werden, als daraus Tatsachen hervorgehen, die dem Therapeuten im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt geworden sind.

Entsprechend kann z. B. auch die Vorlage eines Protokolls (Erfahrungsbericht) einer Fortbildungsveranstaltung (Supervisionskurs) verweigert werden, wenn darin Hinweise auf Patienten und im Rahmen der Behandlung bekannt gewordener Tatsachen enthalten sind. Gegebenenfalls hat der Therapeut jedoch auf Anforderung Zusammenstellungen, Aktenauszüge oder sonstige Nachweise über Tatsachen vorzulegen, die nicht seinem Auskunftsverweigerungsrecht unterliegen (allg. Inhalt/Themen der Kurse).